

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft
Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
Postanschrift 3430 Tulln, Frauentorgasse 72 – 74



LF2-WA-20/008-2014

	(02272) 9005	
BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
Dr. Friedrich Krenn	16613	4. November 2014

Betrifft

1. Novelle des NÖ Weinbaugesetzes 2002, LGBl. 6150; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesvorhaben wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 05.11.2014
Ltg. -**509/L-10-2014**
L-Ausschuss

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand
 - Das NÖ Weinbaugesetz 2002 enthält keine geschlechtergerechten Formulierungen.
 - Die Festlegungsmöglichkeit von Weinbaufluren ist zu großzügig.
 - Das NÖ Weinbaugesetz 2002 enthält keine verbindlichen Vorgaben für die Festlegung einer Weinbauriede.
 - Der Meldungsbogen ist bei der zuständigen Gemeinde einzubringen und von dieser an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

2. Soll-Zustand
 - Einführung geschlechtergerechter Formulierungen.
 - Neufestlegung von Weinbaufluren ist unzulässig.
 - Einführung einer gesetzlichen Grundlage für die Erlassung von Weinbaurieden-Verordnungen.
 - Einbringung des Meldungsbogens direkt bei der Bezirksverwaltungsbehörde

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

4. EU-Konformität

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

5. Probleme bei der Vollziehung

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Weinbaugesetzes 2002 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

6. Konsultationsmechanismus

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

7. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

9. Finanzielle Auswirkungen

Die beabsichtigte Erlassung von Weinbaurieden-Verordnungen wird bei den Bezirksverwaltungsbehörden einen Mehraufwand bedeuten, wobei aber durch Vorarbeiten seitens der örtlichen Weinbauvereine getrachtet wird, die Mehrkosten möglichst gering zu halten.

Die Einbringung der Meldungsbögen direkt bei der Bezirksverwaltungsbehörde bedeutet für die bislang beteiligten (Weinbau)Gemeinden einen Minderaufwand.

Für die übrigen Gebietskörperschaften im Rahmen des Konsultationsverfahrens ergibt sich mit diesen Änderungen kein finanzieller (Mehr)Aufwand.

Besonderer Teil

Zu 1. (Inhaltsverzeichnis)

Infolge der Einfügung des § 4 mit der Überschrift „Weinbaurieden“ ist auch das Inhaltsverzeichnis zu ergänzen.

Zu 2., 7., 8., 9., 12., 13., 15., 16., 17., 18., 24. und 25. (§ 1, § 2 Z. 2, § 2 Z. 4, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 2 Z. 1, § 12 Abs. 2 Z. 2, § 15 Abs. 3 und § 15 Abs. 4)

Diese Novelle wird zum Anlass genommen, den Grundsätzen einer geschlechtergerechten Sprache zu entsprechen, indem jeweils auch die weibliche Form angeführt wird.

Insofern hat der bisherige § 1 Abs. 2 über den Bezug der männlichen Form auch auf Frauen zu entfallen.

Zu 3., 4. und 23. (§ 1 Z. 2, § 1 Z. 3 und § 15 Abs. 2 Z. 1)

Die bisherige Wortfolge „Europäische Gemeinschaft“ wird durch die Wortfolge „Europäische Union“ aktualisiert.

Zu 5. (§ 2 Z. 1)

Die Definition von Weinbaufluren wird unter Beachtung des § 4 Abs. 1 (alt) ergänzt: es wird klargestellt, dass eine Weinbauflur mit Verordnung festzulegen ist (keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage) und wegen ihrer Lage und Eignung zur Erzeugung von Qualitätswein geeignet sein muss.

Zu 6. (§ 2 Z. 2a)

§ 2 mit der Überschrift „Begriffsbestimmungen“ wird um Z. 1a mit der Begriffsbestimmung einer Weinbauriede ergänzt. Zwecks Gleichklangs mit den bundesrechtlichen Vorgaben im Weingesetz 2009 wird die Bestimmung des § 21 Abs. 1 des Weingesetzes 2009 im Wesentlichen übernommen. Mit dem ergänzten Wort Weinbauflur wird klargestellt, dass auch eine gesamte Weinbauflur eine

Weinbauriede sein kann, wobei dies aber wohl nur bei kleineren Weinbaufluren der Fall sein wird.

Zu 10. (§ 4 Abs. 1 bis 3)

Die bisherige Definition der Weinbaufluren in Abs.1 kann entfallen, da sich dies bereits aus der Begriffsbestimmung des § 2 Z. 1 ergibt.

Die bisherige Regelung über die Neubestimmung und auch Änderung einer Weinbauflur war eher großzügig. Unter Beachtung der neuen EU-rechtlichen Vorgaben der Neuauspflanzungen und auch unter Beachtung der weinbaupolitischen Rahmenbedingungen (wie sinkender Weinkonsum) erscheint es angebracht, großzügige Weinbaufluren-Erweiterungen hintanzuhalten. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass die Festlegung von Weinbaufluren auch eine agrarisch-raumordnerische Funktion hat, um den Weinbau in möglich geschlossenen Gebieten zu halten, um Abdriftschäden von Spritzmitteln auf landwirtschaftliche genutzte Flächen oder Hausgärten usw. hintanzuhalten.

Insofern wird in Abs. 1 festgelegt, dass eine Weinbauflur nur innerhalb eines Weinbaugebietes gemäß § 21 Abs. 3 Z. 1 lit. e bis l des Weingesetzes 2009 liegen darf; in NÖ sind das folgende Weinbaugebiete:

- e) Thermenregion
- f) Kremstal
- g) Kamptal
- h) Wagram
- i) Traisental
- j) Carnuntum
- k) Wachau
- l) Weinviertel

In Abs. 2 wird festgelegt, dass die Bezirksverwaltungsbehörde keine neuen Weinbaufluren festlegen darf, da grundsätzlich alle Grundflächen, die für die Erzeugung von Qualitätswein geeignet sind, schon als Weinbaufluren in den letzten 40 Jahren festgelegt wurden. Ausgenommen sind nur Auspflanzungen nach agrarischen Operationen gemäß § 5 leg. cit.

Gemäß Abs. 3 können bestehende Weinbaufluren geändert werden, wenn bestehende Weinbaufluren eine Verminderung der weinbaulich nutzbaren Fläche – zB durch Verbauung zu Wohnzwecken oder zu Betriebszwecken oder für Zwecke des Straßenbaus – erfahren haben.

Zu 11. (§ 4a)

Seit die österreichische Weinwirtschaft die Grundsatzentscheidung getroffen hat, in Zukunft die Vermarktung österreichischen Weins verstärkt über seine **Herkunft** zu forcieren, ist neben der Schaffung der geschützten gebietstypischen Herkunftswine (DAC) die Herkunftsebene der Rieden wieder verstärkt in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. In der Vergangenheit wurde dieser Herkunftsebene – obwohl per Gesetz definiert – weniger Bedeutung zugemessen. Nachdem die Vermarktung von österreichischem Wein über Riedenbezeichnungen jedes Jahr zunimmt, ist es notwendig, sich dieser Thematik anzunehmen.

Um eine entsprechende Kontrolle zu ermöglichen, ist es weinbaupolitisch unumgänglich, genaue Abgrenzungen der Weinbaurieden zu definieren. Wenn Rieden weinbezeichnungsrechtlich am Etikett verwendet werden, ist eine parzellenscharfe Abgrenzung dieser Herkunftsebene zur Nachvollziehbarkeit des Weins unumgänglich und international Standard. Daher ist es notwendig, dass jene Rieden, die bezeichnungsrechtlich am Etikett verwendet werden sollen, genau abgegrenzt werden.

(Derzeitige) gesetzliche Grundlagen

Weingesetz 2009

Geografische Angaben inländischer Weine

§ 21. (1) Wein, der ausschließlich aus österreichischen Trauben bereitet und in Österreich hergestellt wurde, darf nur mit einer Bezeichnung in Verkehr gebracht werden, die auf die österreichische Herkunft hinweist, wie „Österreichischer Wein“ oder „Wein aus Österreich“. Bei der Bezeichnung eines Weines mit dem Namen einer kleineren geografischen Einheit als „Österreich“ sind folgende Angaben zu verwenden:

1. Weinbauregionen,
2. Weinbaugebiete (bestimmte Anbaugebiete),
3. Großlagen,
4. Gemeinden (Gemeindeteil),
5. **Riede** oder nach landesgesetzlichen Vorschriften vorgesehene Weinbaufluren in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde (Gemeindeteil), in der die **Riede** oder die Weinbauflur liegt, sofern sich dieser Gemeindename (Gemeindeteil) nicht bereits aus der Abfüllerangabe ergibt.

(5) Eine **Riede** im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Gebietsteil einer Gemeinde, der sich durch natürliche oder künstliche Grenzen oder infolge der weinbaulichen Nutzung als selbstständiger Gebietsteil darstellt und

entweder schon bisher als **Weinbauriede** bezeichnet wurde oder infolge der Lage und Bodenbeschaffenheit die Hervorbringung gleichartiger und gleichwertiger Weine erwarten lässt.

NÖ Weinbaugesetz 2002, LGBl. 6150

Anlage und Führung der Bezirksweinbaukataster

§ 12 (2) Weinbaubetriebe und Weingärten (Sonderanlagen) sind nach folgenden Merkmalen zu verzeichnen:

2. für jedes Weingartengrundstück

O Katastralgemeinde und **Riedbezeichnung**

Problemstellung

Wenngleich bei fast jedem Weingartengrundstück im Weinbaukataster eine Riedbezeichnung vorhanden ist, sind die Riedbezeichnungen im Weinbaukataster in den 70-iger Jahren des 20. Jahrhunderts „irgendwie“ hineinkommen und dazu geschrieben worden – auf Basis alter Mappenblätter oder mündlicher Aussagen oder sonst wie; insofern gibt es z. B. unterschiedliche Schreibweisen wie „In den Kreuzäckern“ oder „Kreuzäcker“ oder „Im Kreuzacker“ (vermutlich haben manche / viele Weinbautreibende auf den Katasterauszügen der Riedbezeichnung auch wenig Aufmerksamkeit geschenkt).

Das Hauptproblem dabei ist, dass es keine verbindliche Festlegung gibt, auf die sich die Bundeskellereiinspektion (BKI) etc. berufen kann – verbindlich in dem Sinn, dass schwarz auf weiß geschrieben steht, dass die Ried „Kreuzacker“ heißt (und nur „Kreuzacker“) und dass diese Ried von diesem Weg bis zu diesem Weg etc. reicht.

Diese künftigen Rieden-Verordnungen sollen aus Plänen bestehen (die auf der Bezirksverwaltungsbehörde aufliegen): ausgehend von den bestehenden Weinbaufluren (als Außengrenzen) sind innerhalb der jeweiligen Weinbauflur die Riedengrenzen einzuzeichnen – am zweckmäßigsten anhand von Wegen oder Bächen oder Baumgruppen usw. samt Ergänzung um eindeutige und verbindliche Riedenbezeichnungen (eindeutig auch in Hinblick auf eine einheitliche Terminologie).

Die Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde hat die Namen der Rieden zu enthalten und den Hinweis, dass ein Plan der Rieden auf der Bezirksverwaltungsbehörde aufliegt und eingesehen werden kann. Es ist nicht erforderlich, dass alle Rieden einer Bezirksverwaltungsbehörde in einer Verordnung gleichzeitig erlassen werden – es sollte aber auch vermieden werden, dass alle zwei

Wochen im Amtsblatt der Bezirksverwaltungsbehörde eine Rieden-Verordnung kundgemacht wird (sofern ein Weinbauverband befindet, dass für seinen Bereich keine Rieden-Verordnung erlassen werden soll, da keine Weine mit einer Rieden-Bezeichnung vermarktet werden, ist dies auch in Ordnung – dies ergibt sich auch aus dem Wort „kann“ in Abs. 2).

Geplante Umsetzung

1. Zur Vorbereitung legen die örtlichen Weinbauvereine, die vom NÖ Weinbauverband bereits informiert wurden, innerhalb der Weinbaufluren die Grenzen der Rieden und die Namen fest bzw. einigen sich auf eine einheitliche Schreibweise.
2. Die örtlichen Weinbauvereine legen ihre Planunterlage der Bezirksverwaltungsbehörde vor.
3. Nach Einlangen dieser Überarbeitungen (und vor Erlassung der Verordnungen) hört die Bezirksverwaltungsbehörde folgende Institutionen an (indem sie die Planunterlage mit einer (mindestens) sechswöchigen Frist dorthin schickt (dies wäre auch das Prozedere bei einer neuen Weinbauflur – siehe § 4 Abs. 5 des NÖ Weinbaugesetzes 2002):
 - * zuständige Gemeinde;
 - * zuständige Bezirksbauernkammer;
 - * zuständiges Regionales Weinkomitee;
 - * zuständiges Vermessungsamt;
 - * NÖ Agrarbezirksbehörde, falls ein Agrarverfahren anhängig ist
4. Nach Einholung der Stellungnahmen erlässt die Bezirksverwaltungsbehörde die oben beschriebene Verordnung (im Amtsblatt der Bezirksverwaltungsbehörde kundzumachen).

Die Anhörung des Vermessungsamtes erscheint sinnvoll, da dort (teilweise) Aufzeichnungen über (historische) Rieden bestehen und diese historischen Daten in die Meinungsbildung der Bezirksverwaltungsbehörde einfließen sollten.

Hinweise zur Durchführung

- Als Grundlage für die Überarbeitung sollen die historischen Gegebenheiten herangezogen werden; es wird empfohlen, das gewachsene historische Erbe

zu bewahren und primär nur kleine Veränderungen vorzunehmen. Es ist aber auch denkbar, dass ein Weinbauverein beschließt, einige unbedeutende, am Markt nicht (mehr) verwendete Riedenbezeichnungen aufzulassen und zu einer größeren Riede zusammenzufassen.

- Die Rieden haben, wie sich auch aus § 21 Abs. 5 des Weinggesetzes 2009 ergibt, in sich schlüssig zu sein: Die Abgrenzung erfolgt daher nach Bodenstruktur, Klima und Ausrichtung, wobei es zweckmäßig und sinnvoll erscheint, auf markante Abgrenzungen wie Wege, Bäche, Baumgruppen etc. zurückzugreifen.
- Unterschiedliche Schreibweisen sind zusammenzuführen bzw. zu modernisieren (z. B. „Kreuzäcker“ statt „Im Kreuzacker“).
- Neugeschaffene Kunstnamen sind zu vermeiden – es ist primär auf die traditionellen, historischen Namen zurückzugreifen (es ist nicht wünschenswert, dass in jeder Weinbaugemeinde eine Ried „Singerriedel“ oder „Heideboden“ entsteht).
- Eine Mindestgröße einer Riede – wie manchmal diskutiert – soll nicht vorgegeben werden.
- Eine weitere Idee, dass ein Riedname in NÖ nur einmal vorkommen darf, wird ebenfalls nicht umgesetzt (da u. a. die Bezirksverwaltungsbehörde dann immer prüfen müsste, ob dieser Namen schon von einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verordnet wurde).
- Zur Großlagenverordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, die eine bezeichnungsrechtliche Vorgabe ist, ergeben sich keine Schnittpunkte bzw. Probleme (siehe auch § 21 Abs. 1 des Weinggesetzes 2009).
- Die Verordnung von Subrieden ist nicht vorgesehen.
- Ein Weingartengrundstück darf nur innerhalb einer Riede liegen (es darf also nicht vorkommen dass der nördliche Teil eines langen Weingartens in der Ried A liegt und der südliche Teil in der Ried B).
- Erforderlichenfalls hat (entsprechend den vereinsrechtlichen Vorgaben) eine Abstimmung im Weinbauverein über die Riedenbezeichnungen stattzufinden (wobei die Mehrheit entscheidet).
- Die Weinbauvereine sollten trachten, zumindest ihre Mitglieder und auch die sonstigen Bewirtschafter in die Diskussion einzubeziehen (die

Grundeigentümer werden bei verpachteten Weingärten teilweise kein Interesse haben) – allerdings wird es nicht erforderlich sein, dass der Weinbauverband akribische Arbeit leistet, um jeden Bewirtschafter festzustellen (was auch am Datenschutz scheitern wird).

- Sollte sich bei der Erstellung der Riedenkarten zeigen, dass eine Berichtigung bzw. Änderung der Weinbaufluren unumgänglich ist, sollte eine solche gleichzeitig erfolgen (vgl. § 4 Abs. 3 (neu)).
- Lediglich der Umstand, dass ein Teil einer Weinbauflur (mit Häusern) verbaut ist, macht keine Änderung einer Weinbauflur notwendig (sofern noch ausreichend Weingartengrundstücke vorhanden sind).

Aus sämtlichen Gründen erscheint im Sinne der Nachvollziehbarkeit des Weines eine verbindliche Riedenfestlegung durch Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde unumgänglich, da einerseits ein enger Zusammenhang mit den Weinbaufluren besteht und andererseits keine „Stelle“ besteht, die eine Riedenfeststellung mit Behördencharakter festlegen könnte.

Zu 14. (§ 7 Abs. 1)

Hier wird das Zitat des Rebenverkehrsgesetzes 1996 aktualisiert (nunmehr BGBl. I Nr. 189/2013).

Zu 19. und 20. (§ 12 Abs. 4 und 5)

Derzeit sind die Meldungsböden (zwecks Fortführung des Bezirksweinbaukatasters) bei der nach der Lage des Weingartens zuständigen Gemeinde einzubringen.

Nunmehr soll die Einbringung direkt bei der Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen. Dies erfolgt im Burgenland seit Jahren ohne Probleme und soll daher auch in NÖ eingeführt werden.

Daher können auch die bisherigen Abs. 5 und 6 über die Überprüfung seitens der Gemeinde und eine allfällige Berichtigung bzw. Ergänzung entfallen, da eine allfällige Vorlage von Unterlagen oder eine Probenentnahme oder eine Zutrittsmöglichkeit zu den Grundstücken zugunsten der Bezirksverwaltungsbehörde in § 10 vorgesehen ist und weiterhin verbleibt.

Der bisherige Abs. 7 (Verordnungsermächtigung hinsichtlich des Meldungsbogens) erhält die Bezeichnung Abs. 5 (neu).

Zu 21. (§ 14 Abs. 1 Z. 1)

Hier wird die aktuelle Bezeichnung des Weingesetzes 2009 eingefügt (BGBl. I Nr. 189/2013).

Zu 22. (§ 15 Abs. 1 Z. 4)

Infolge des Entfalls des § 12 Abs. 5 (alt) ist auch § 15 Abs. 1 Z. 4 zu berichtigen; in der Sache selbst tritt durch den verbleibenden Verweis auf § 10 Abs. 2 (Verpflichtung der Weinbautreibenden) keine Änderung ein.

Zu 26 (§ 16 Abs. 3)

Durch diese Übergangsbestimmung wird gewährleistet, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes verordnete Weinbaufluren nicht innerhalb der Weinbaugebiete Thermenregion, Kremstal, Kamptal, Wagram, Traisental, Carnuntum, Wachau und Weinviertel liegen müssen, sondern auch außerhalb liegen können (wie z. B. die verordneten Weinbaufluren in den Gemeinden Schönbühel-Aggsbach und Emmersdorf an der Donau); bezeichnungsrechtlich liegen diese Weinbaufluren im Weinbaugebiet Niederösterreich (vgl. § 21 Abs. 2 lit. o des Weingesetzes 2009), das das (gesamte) Bundesland Niederösterreich umfasst.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf zur Änderung des NÖ Weinbaugesetzes 2002 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Pernkopf
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung